



## Gemeinsames Rundschreiben 2018

### der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände auf Bundesebene zur Förderung der Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene gemäß § 20h SGB V

Herausgeber:

Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene

- § Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin
- § AOK-Bundesverband GbR, Berlin
- § BKK Dachverband e. V., Berlin
- § IKK e. V., Berlin
- § Knappschaft, Bochum
- § Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - SVLFG, Kassel

unter Beteiligung der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen  
Spitzenorganisationen

- § BAG SELBSTHILFE - Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit  
Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V., Düsseldorf
- § Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Berlin
- § Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V., Berlin
- § Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V., Hamm

Berlin, Oktober 2017

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Gemeinsamen Rundschreiben auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, soweit nicht anders vermerkt.

# Inhaltsverzeichnis

Gemeinsames Rundschreiben 2018.....	4
I. Grundsätzliches.....	4
II. Antragsberechtigte.....	5
Teil A: Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung) .....	5
A.1. Antrag.....	6
A.2. Antragsfrist für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung .....	7
A.3. Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.....	7
Teil B: Krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung).....	8
B.1. Antrag.....	8
B.2. Antragsfrist für die krankenkassenindividuelle Förderung .....	9
B.3. Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.....	10
III. Transparenz über die Förderung .....	10
IV. Ansprechpartner.....	10
V. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung.....	11
 Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ .....	13
 Anlage 2: Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung krankenkassenindividueller Fördermittel gemäß § 20h SGB V auf der Bundesebene .....	17
 Anlage 3: Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V.....	21
 Anlage 4: Selbsthilfe in der digitalen Welt: Hinweise zu Datenschutz und Transparenz für die gesundheits- bezogene Selbsthilfe beigleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 20h SGB V .....	23
 Anlage 5: Datenverwendungserklärung .....	27
 Anlage 6: Umsetzungshinweise zur Antragstellung bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bun- desebene“.....	29

# Gemeinsames Rundschreiben 2018

## I. Grundsätzliches

Mit diesem Gemeinsamen Rundschreiben informieren die Herausgeber die Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene über das Antragsverfahren für das Jahr 2018. Über die Selbsthilfeförderung in den Bundesländern informieren die Landesverbände der Krankenkassen.

Gesetzliche Grundlage für die Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe ist § 20h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Grundsätze und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ definiert [[www.vdek.com/vertragspartner/selbsthilfe](http://www.vdek.com/vertragspartner/selbsthilfe)].

Die jährlich verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Für 2018 beträgt der Richtwert pro Versicherten 1,10 Euro. Die gesetzlichen Krankenkassen stellen den gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen, den Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie den Selbsthilfekontaktstellen im Jahr 2018 insgesamt 79,5 Millionen Euro zur Verfügung. Davon entfallen 50 Prozent der Mittel auf die kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderungen (Pauschalförderung) in den Ländern und auf Bundesebene. Die übrigen maximalen 50 Prozent der Fördermittel verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für ihre krankenkassenindividuelle Förderung. Die Einhaltung der Förderebenen ist bei der krankenkassenindividuellen Förderung nicht zwingend erforderlich und richtet sich nach der regionalen Ausrichtung und Zuständigkeit als bundesweite oder landesspezifische Krankenkasse (vgl. Teil B).

Die Fördermittel der Krankenkassen werden aus Beitrags- und Steuermitteln aufgebracht und zählen zu den Leistungsausgaben. Es handelt sich um Zuschüsse, die nicht zu verwechseln sind mit Spenden oder mit dem Sponsoring z. B. durch Wirtschaftsunternehmen.

Die Förderung gemäß § 20h SGB V erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und des § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 20h SGB V besteht nicht. Die Vollfinanzierung der Aktivitäten und Strukturen der Selbsthilfe ist ausgeschlossen.

Die **kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung** auf Bundesebene erfolgt gemeinsam und einheitlich durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“. Dieser gehören alle Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene an. Diese sind: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), AOK-Bundesverband GbR, BKK Dachverband e. V., IKK e. V., Knappschaft, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG.

Für die Beantragung und für die Verwendung von Fördermitteln sind die Ausführungen in diesem Gemeinsamen Rundschreiben verbindlich. Nachstehend werden die im Zusammenhang mit der Antragstellung zu verwendenden Formulare, Verwendungsnachweise und die weiteren förderungsrelevanten Bestimmungen und vom Fördermittelempfänger abzugebenden Erklärungen erläutert.

## II. Antragsberechtigte

Grundsätzlich antragsberechtigt sind gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene. Der Antragsteller muss über eine **funktionsfähige, bundesweit nach innen und außen arbeitende Organisationsstruktur** verfügen. Seine **inhaltliche Ausrichtung beruht auf dem Selbsthilfefprinzip** (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Abschnitt I Präambel). Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind die Rechtsform des **eingetragenen Vereins**, der durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt hat. Dieser Rechtsakt wird nach außen durch den Anhang e. V. an den Vereinsnamen deutlich gemacht.

Ab dem Förderjahr 2018 ist die Erhebung eines **Mitgliedsbeitrags** für die antragstellende Selbsthilfebundesorganisation eine weitere Fördervoraussetzung. Durch eine Mitgliedschaft in einem Verein und durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages bekennt sich das Mitglied dazu, den Verein und seine Ziele zu unterstützen. Der Verein erhält damit eigene Mittel, die der Aufrechterhaltung der Selbsthilfeorganisation (des Vereins) und der Deckung der Kosten zur Erreichung des Vereinszwecks dienen.

Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene, die bereits bei den Krankenkassen/-verbänden auf Bundesebene Fördermittel beantragen, dürfen **keine** zusätzliche Förderung (pauschaler Zuschuss oder Projektmittel) für dasselbe Anliegen auf Landes- und/oder Ortsebene beantragen. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, ist eine zusätzliche Antragstellung dort daher untersagt.

### Teil A: Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung)

Die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe durch die kassenartenübergreifende „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ dient der anteiligen Basisfinanzierung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe (vgl. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Abschnitt A.3). Sie erfolgt als Pauschalförderung in Form eines institutionellen Zuschusses vorrangig als Festbetrag. Sofern die Fördervoraussetzungen gemäß „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ erfüllt sind, werden die Fördermittel zur Unterstützung der Selbsthilfearbeit und der damit einhergehenden regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt. Durch die Pauschalförderung erfolgt eine Bezuschussung für:

- § Raumkosten und Miete,
- § Büroausstattung und Sachkosten (z. B. PC, Drucker, Büromöbel, Porto, Telefon),
- § Ausgaben für die Pflege der Homepage, Onlinesicherheit und Datenschutzmaßnahmen,
- § Regelmäßig erscheinende Medien (z. B. Mitgliederzeitschriften, Newsletter) und deren Verteilung,
- § Schulungen/Fortbildungen für Vereinsaktive, die auf die Befähigung zur Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen (z. B. Weiterbildungen zum Vereins-/Steuerrecht, Buchführung) einschließlich Übernachtungs- und Fahrtkosten,
- § Tagungs-, Kongress-, Messebesuche o. ä.,
- § Durchführung satzungsgemäßer Sitzungen (Mitgliederversammlung, Vorstands-, Beirats-, Arbeitsgruppensitzungen o. ä.) einschließlich Tagungsgebühren sowie Fahrt- und Übernachtungskosten,
- § bei Schulungen, Fortbildungen, Gremiensitzungen u. a. sind für die anfallenden Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten die Regelungen gemäß Bundesreisekostengesetz zu beachten.

- § Für die Aufgaben und Aktivitäten der Selbsthilfe sind selbstverständlich Personal- und Sachaufwendungen erforderlich, die aus der Pauschalförderung bestritten werden können.

*[Hinweis: Häufig schließen sich an satzungsgemäß durchzuführende Sitzungen Fachtagungen o. ä. an. Für diese Veranstaltungen werden bei den Krankenkassen häufig Projektmittel beantragt. Durch die Kopplung von Veranstaltung beispielsweise mit der Mitgliederversammlung mit einer diesbezüglichen Sitzung werden teilweise Aufwendungen beantragt, die eigentlich unter die Pauschalförderung fallen und nicht im Rahmen der Projektförderung förderfähig sind. **Diese Kostenpositionen dürfen nicht in den Anträgen für die Projektförderung enthalten sein** (Vermeidung von Doppelförderung). Sollte im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung eine Doppelförderung festgestellt werden, sind diese Mittel zurückzuzahlen.]*

Die Förderung der Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene durch die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung erfolgt **gemeinsam und einheitlich durch alle Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene**. Koordiniert wird das Antragsverfahren auf Bundesebene vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek). Förderanträge von Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene sind an folgende Anschrift zu richten:

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene  
c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Askanischer Platz 1  
10963 Berlin.

Über die Anträge entscheidet die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ unter Beteiligung der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen. Näheres zum Antragsverfahren wird in den nachstehenden Abschnitten erläutert.

## A.1. Antrag

Der Antrag besteht aus dem Antragsformular und dem Strukturhebungsbogen (eine Datei). Im Antragsformular sind Angaben zu den Kontaktdaten des Antragstellers und zur Finanzsituation vorzunehmen. Dazu gehören Angaben zu den vorläufigen Ausgaben und Einnahmen des ablaufenden Jahres und zu den geplanten Ausgaben und Einnahmen für das Jahr, für das Fördermittel beantragt werden. Der Strukturhebungsbogen enthält Informationen über den Antragsteller, seine Vereins-, Organisations- und Vernetzungsstrukturen.

Für die Antragstellung sind die **Unterschriften von zwei legitimierten Vertretern** der Selbsthilfebundesorganisation notwendig. Mit den Unterschriften bestätigt der Antragsteller

- § die Mittelbeantragung gemäß § 20h SGB V,
- § die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
- § die ordnungsgemäße Angabe und Verwendung von Rücklagen,
- § dass er über eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und eine entsprechende Verwaltung verfügt,
- § die Einhaltung der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ (vgl. Anlage 1),

- § die „Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihrer Verbände nach § 20h SGB V“ (vgl. Anlage 3),
- § die Kenntnisnahme der Hinweise zu Datenschutz und Transparenz für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 20h SGB V (vgl. Anlage 4),
- § sein Einverständnis zur Verwendung der im Rahmen des Antragsverfahrens erhobenen Informationen für interne Zwecke (vgl. Anlage 5).

Der Antrag ist zusammen mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- § Satzung,
- § Aktueller Körperschaftssteuer-/Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
- § Bestätigung über die letzte Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung,
- § Einnahmen-/Ausgabenrechnung bzw. letzter Jahresabschluss (satzungsgemäß geprüft),
- § Nachweis der Mietkosten (z. B. Mietvertrag oder vergleichbarer Nachweis, Kontoauszug),

Bewilligte Fördermittel für 2018 werden erst nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Erfolgte im Vorjahr eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel (Verwendungsnachweis und Tätigkeits-/Sachbericht) ebenfalls Voraussetzung für die Mittelanweisung 2018.

Die pauschalen Fördermittel werden prospektiv vergeben. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 60 SGB I).

Die Mittelverwendung erfolgt für die im Teil A aufgeführten förderfähigen Positionen. Eine anderweitige Mittelverwendung ist nicht erlaubt und kann die Rückforderung der Fördermittel zur Folge haben.

## **A.2. Antragsfrist für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung**

Die Antragsfrist für das Förderjahr 2018 ist der 31. Dezember 2017.

## **A.3. Nachweis über die Verwendung der Fördermittel**

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die Verwendung der für das Jahr 2018 erhaltenen Fördermittel bis zum **31. März 2019** ordnungsgemäß nachzuweisen und durch Unterschrift zu bestätigen. Als regelhafter Verwendungsnachweis ist eine summarische Auflistung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben analog der Struktur des Haushaltsplans (geplante Einnahmen und geplante Ausgaben laut Antrag) vorzulegen. Der Nachweis der Mittelverwendung bezieht sich bei der Pauschalförderung auf die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Fördermittelempfängers (in Form des Jahresabschlusses/der Jahresabrechnung/der IST-Ausgaben und IST-Einnahmen im Jahr 2018). Dafür wird das Formular „Verwendungsnachweis“ zur Verfügung gestellt. Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel. Sie behält sich vor, Belege einzusehen.

## Teil B: Krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung)

Nach der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 20h SGB V können die Krankenkassen und ihre Verbände ihre Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten weiterentwickeln. Deshalb fördern viele Krankenkassen/-verbände neben ihrem Beitrag zur kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung zusätzlich die gesundheitlichen Aktivitäten der Selbsthilfe auch krankenkassenindividuell.

Die krankenkassenindividuelle Förderung erfolgt als Projektförderung, in der Regel als Fehlbedarfs- bzw. Anteilsfinanzierung unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“. Vorhaben, die im Rahmen der krankenkassenindividuellen Selbsthilfeförderung gefördert werden, müssen über die in Abschnitt 3 genannte regelmäßig wiederkehrende Selbsthilfearbeit hinausgehen und zeitlich begrenzt sein. Projektvorhaben können längerfristig und überjährig angelegt sein.

Insbesondere auf der Bundesebene sind Projektaktivitäten in der Regel komplex und vielschichtig. Projektanträge können u. a. darauf abzielen, indikationsspezifische Ansätze und Beispiele guter Praxis von Selbsthilfeaktivitäten zu entwickeln und in der Fläche umzusetzen. Projektthemen können auch verbands-/organisationsübergreifend ausgerichtet sein (z. B. Kooperationsprojekt mehrerer Selbsthilfeorganisationen). Um Planungssicherheit für das Vorhaben zu bekommen, wird dem Antragsteller empfohlen, im Vorfeld einer Mittelbeantragung direkt mit der Krankenkasse bzw. dem Krankenkassenverband Kontakt aufzunehmen und Näheres zu einer möglichen Projektrealisierung zu klären.

Die Antragsunterlagen für die Projektförderung werden von den Krankenkassen/-verbänden zur Verfügung gestellt. Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird empfohlen, den Förderantrag nur bei **einer** Krankenkasse bzw. **einem** Krankenkassenverband einzureichen. Falls davon abweichend verfahren wird oder andere Förderer sich an der Finanzierung beteiligen, ist im Antrag verbindlich anzugeben, bei welchen anderen Krankenkassen bzw. weiteren Stellen ebenfalls Mittel für das Projekt beantragt wurden und von welcher Stelle ggf. bereits eine Förderzusage vorliegt. Weiter behalten sich die Krankenkassen und ihre Verbände vor, sich über Projektanträge und/oder bei Fragen wie beispielsweise der Förderfähigkeit eines Antragstellers mit der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ und/oder weiteren Krankenkassen abzustimmen.

Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene beantragen eine krankenkassenindividuelle Förderung direkt bei der Krankenkasse/-verband auf Bundesebene (vgl. Abschnitt IV).

### B.1. Antrag

Der Antrag für die krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung Bund) besteht aus dem Antragsformular und dem Strukturhebungsbogen (eine Datei). Im Antragsformular sind Angaben zu den Kontaktdaten des Antragstellers, zur Finanzsituation und zum beantragten Projekt vorzunehmen. Folgende projektbezogene Angaben sind verbindlich:

- § inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzung des Projektes,
- § Erfolgsindikatoren des Projektes,
- § Projektbeteiligte und Kooperationspartner,
- § Angesprochene Zielgruppe,
- § Projektaufbau und Projektdurchführung, Projektumsetzung,
- § Laufzeit des Projektes,



- § Ausführungen zur Weiterführung nach Auslaufen der Finanzierung (Verstetigung),
- § Kosten des Projektes (detaillierter Projektfinanzierungsplan in freier Form),
- § Angabe des Eigenanteils (in der Regel 10 % der förderfähigen Projektkosten),
- § Angabe der Mittel, die weitere Projektbeteiligte einbringen.

Der Strukturhebungsbogen enthält Informationen über den Antragsteller und seine Vereins-, Organisations- und Vernetzungsstrukturen.

Das Antragsformular ist unter [www.vdek.com/vertragspartner/selbsthilfe](http://www.vdek.com/vertragspartner/selbsthilfe) und bei den auf Bundesebene fördernden Krankenkassen/-verbänden abrufbar.

Der Antrag (Projektförderung Bund) ist direkt bei der Krankenkasse/-verband auf Bundesebene zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- § Finanzierungsplan zum beantragten Projekt (Kosten detailliert und nachvollziehbar aufgelistet).
- § Satzung,
- § Aktueller Körperschaftssteuer-/Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
- § Letzter Jahresabschluss
- § Bestätigung über die letzte Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung (Auszug aus dem Protokoll über die Mitgliederversammlung).

Sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, ist der Antrag von zwei Vertretungsbefugten der Selbsthilfebundesorganisation zu unterzeichnen. Mit Unterschrift bestätigt der Antragsteller:

- § die Mittelbeantragung gemäß § 20h SGB V,
- § die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
- § die ordnungsgemäße Angabe und Verwendung von Rücklagen,
- § die Einhaltung der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung krankenkassenindividueller Fördermittel gemäß § 20h auf der Bundesebene“ (vgl. Anlage 2),
- § die „Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihrer Verbände nach § 20h SGB V“ (vgl. Anlage 3),
- § die Kenntnisnahme der Hinweise zu Datenschutz und Transparenz für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 20h SGB V (vgl. Anlage 4),
- § sein Einverständnis zur Verwendung der im Rahmen des Antragsverfahrens erhobenen Informationen für interne Zwecke (vgl. Anlage 5).

## **B.2. Antragsfrist für die krankenkassenindividuelle Förderung**

Zwischen den Krankenkassen/-verbänden können die Antragsfristen variieren. Sie sind deshalb bei den Ansprechpartnern für die krankenkassenindividuelle Förderung zu erfragen (vgl. Abschnitt IV.).

### **B.3. Nachweis über die Verwendung der Fördermittel**

Näheres zum Nachweis der Mittelverwendung im Rahmen der Krankenkassenindividuellen Förderung ist bei den Ansprechpartnern der Krankenkassen/-verbände direkt zu erfragen (vgl. Abschnitt IV.).

### **III. Transparenz über die Förderung**

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Transparenz über die von den Krankenkassen/-verbänden und von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Beträge getrennt nach Pauschal- und Projektmittel auf seiner Homepage. Zum schnellen Auffinden dieses Hinweises ist im „Strukturerhebungsbogen“ der entsprechende Link anzugeben.

### **IV. Ansprechpartner**

Bei Fragen zur Antragstellung stehen Ihnen die nachstehenden Ansprechpersonen bei den Krankenkassen/-verbänden zur Verfügung.

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene

c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Frau Karin Niederbühl

Askanischer Platz 1

10963 Berlin

Tel. 030 / 2 69 31 – 19 20

karin.niederbuehl@vdek.com

AOK-Bundesverband GbR

Frau Claudia Schick

Rosenthaler Str. 31

10178 Berlin

Tel. 030 / 3 46 46 – 2353

claudia.schick@bv.aok.de

BKK Dachverband e. V.

Frau Dr. Dagmar Siewerts

Mauerstr. 85

10117 Berlin

Tel. 030 / 27 00 406 - 505

dagmar.siewerts@bkk-dv.de

Knappschaft

Dezernat I.4.2

Herrn Hans-Georg Groß

Knappschaftsstr. 1

44799 Bochum

Tel. 0234 / 304 – 15 202

selbsthilfe@knappschaft.de

Techniker Krankenkasse (TK)

Frau Frauke Claußen-Eckle

Bramfelder Str. 140

22305 Hamburg

Tel. 040 / 6909 – 11 24

frauke.claussen@tk.de

BARMER

Herrn Jens Krug  
Lichtscheider Straße 89  
42285 Wuppertal

Tel. 0800 - 33 2060 99 2803  
jens.krug@barmer.de

DAK-Gesundheit  
Martina Reckmann  
Nagelsweg 27-31  
20097 Hamburg

Tel. 0 40 / 23 96 - 12 36  
martina.reckmann@dak.de

KKH Kaufmännische Krankenkasse  
Frau Katharina Reich  
Karl-Wiechert-Allee 61  
30625 Hannover

Tel. 05 11 / 28 02 - 33 68  
katharina.reich@kkh.de

**V. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung**

Neben den vorgenannten Fördervoraussetzungen und Verfahrensregelungen sind im Zusammenhang mit der Mittelbeantragung die in den Anlagen 1 bis 5 enthaltenen Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen sowohl zur Kenntnis zu nehmen als auch einzuhalten und durch Unterzeichnung des Förderantrags zu bestätigen.



## **Anlage 1:**

### **Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von pauschalen Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“**

Bei der Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sind diese Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, wird die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ keine Fördermittel gewähren bzw. die bereits gezahlten Fördergelder zurückfordern.

#### **Anforderung und Verwendung der Fördermittel**

1. Auf Förderung nach § 20h SGB V und auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch. Aus einer Förderzusage (Bewilligung) kann kein Anspruch für eine Regelförderung für die Folgejahre abgeleitet werden.
2. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
3. Der Fördermittelempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.
4. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind.
5. Der Fördermittelempfänger darf keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.
6. Von den gesetzlichen Krankenkassen (-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD) sind kostenfrei an die Versicherten abzugeben. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren. Die geförderten Druckerzeugnisse werden zudem als kostenloser Download zur Verfügung gestellt.
7. Änderung der Finanzierung oder Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben
8. Ermäßigen sich nach der Förderzusage die im Haushaltsplan/Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigen sich die Fördermittel. Diese sind auf Anforderung des Fördermittelgebers ganz oder teilweise zurückzuerstatten.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Nr. 8 gilt nur, soweit die Fördermittel laut Förderzusage als Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

## **Zur Erfüllung des Förderzwecks beschaffte Gegenstände**

9. Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände zu inventarisieren, deren Anschaffungswert 410,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.

## **Informations- und Mitteilungspflichten**

10. Der Fördermittelempfänger ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet.
11. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Transparenz über die von den Krankenkassen/-verbänden und von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Beträge getrennt nach Pauschal- und Projektmitteln auf seiner Homepage.
12. Etwaige Gewährleistungs- und Leistungsansprüche gegenüber der „GKV-Gemeinschaftsförderung“ bzw. gegenüber der Krankenkasse/-verband können aus der Förderung nicht abgeleitet werden.
13. Der Fördermittelempfänger informiert den Fördermittelgeber, wenn er nach Abgabe des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.

## **Nachweis der Mittelverwendung**

14. Die Kassen- und Buchführung ist sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.
15. Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Die in der Förderzusage festgelegte Frist ist verbindlich.

## **Verwendungsnachweis**

16. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Jahrestätigkeits-/Sachbericht über den Förderzeitraum. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Haushaltsplans auszuweisen.
17. Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und zweckgebunden verwendet wurden.
18. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.

19. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.
20. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder bei Auflösung der Selbsthilfestruktur (Organisationsstruktur, Verein) für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

### **Rückforderung des Fördermittelgebers**

21. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu erstatten, wenn die Förderzusage nach den Vorschriften des SGB X (§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonstig unwirksam ist.

### **Neutralität und Unabhängigkeit**

22. Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte auf der Homepage ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie ist transparent zu gestalten. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung eines Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Pharmaunternehmen und von Medizinproduktehersteller u. a. in schriftlichen Publikationen oder auf der Homepage ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.

### **Datenschutz**

23. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten sind zu beachten.

### **Kein Rechtsanspruch**

24. Eine Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.





## **Anlage 2:**

### **Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung krankenkassen-individueller Fördermittel (Projektförderung) gemäß § 20h SGB V auf der Bundesebene**

#### **Grundsätzliches**

1. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger hält die „Nebenbestimmungen für die Gewährung von krankenkassenindividuellen Fördermitteln gemäß § 20h SGB V“ ein.
2. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger arbeitet mit den Krankenkassen und ihren Verbänden partnerschaftlichen zusammen unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit.
3. Damit die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände über einen Förderantrag entscheiden können, werden vom Antragsteller konkrete Informationen und Unterlagen benötigt. Die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 60 SGB I ist ausdrücklich vorgesehen.
4. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten werden beachtet.
5. Auf Förderung nach § 20h SGB V und auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung des Fördermittelgebers für Zahlungen in den Folgejahren.

#### **Anforderung und Verwendung der Projektmittel**

6. Der Antragsteller stellt den Projektfinanzierungsplan detailliert und nachvollziehbar auf. Dieser ist prospektiv und nach bestem Wissen zu kalkulieren. Die Projektgesamtkosten, der Eigenanteil in Höhe von in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten sowie anderweitig beantragte (Dritt-)Mittel bei anderen Stellen und/oder Einnahmen aus Sponsoring sind anzugeben. Die beantragte Fördersumme ist in freier Form darzustellen.
7. Die Fördermittel gemäß § 20h SGB V sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
8. Der Antragsteller bezieht in das geförderte Projekt keine Pharma-, Medizinproduktehersteller, keine Hersteller alkoholischer Getränke oder Tabakunternehmen ein. Diese verfolgen in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen.
9. Das geförderte Projekt darf keine Werbung von Dritten enthalten.
10. Von den gesetzlichen Krankenkassen (-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD) sind kostenfrei und niedrighschwellig an Interessente abzugeben. Sie werden zudem als kostenloser Download angeboten. Als Aufwandsentschädigung kann die Erstattung des Portos geltend gemacht werden, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren. Eine Doppelfinanzierung ist auszuschließen.

## **Mitwirkung beim Förderverfahren**

12. Der Fördermittelempfänger meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn
  - das beantragte Projekt nicht realisiert werden kann,
  - zu einem abweichenden Zeitpunkt realisiert wird,
  - sich Inhalte ändern,
  - der Antragsteller/Fördermittelempfänger von Insolvenz bedroht ist oder
  - die Kosten von der Planung/Kalkulation erheblich abweichen.
13. Nicht verausgabte Fördermittel sind umgehend anzuzeigen. Mit dem Fördermittelgeber ist abzustimmen, wie mit diesen nicht verausgabten Mitteln verfahren werden soll (z. B. Rückerstattung, Verrechnung mit einem Folgeprojekt oder einem Vorhaben im Folgejahr).
14. Der Fördermittelempfänger veröffentlicht zwecks Transparenz die von den Krankenkassen/-verbänden erhaltenen Förderbeträge auf der Homepage und nennt die jeweiligen Fördermittelgeber.
15. Für die Veröffentlichung bzw. den öffentlichen Hinweis auf die erhaltene Förderung beantragt der Fördermittelempfänger das aktuelle Krankenkassenlogo beim Fördermittelgeber. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.
16. Der redaktionelle und öffentliche Hinweis auf die Förderung ist vor Veröffentlichung des geförderten Produktes (z. B. Broschüre, Flyer) oder vor Stattfinden der geförderten Veranstaltung (z. B. Fachtagung, Seminar, Schulung etc.) mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.
17. Bei vorsätzlich falschen Angaben ist der Fördermittelgeber berechtigt, die finanziellen Zuwendungen zurückzufordern (vgl. SGB X, § 44ff.)
18. Um Projektpersonalkosten anzuerkennen, sind diese vom Antragsteller detailliert im Projektfinanzierungsplan aufzuführen, u. a.
  - für ehrenamtliches Personal kann eine nachvollziehbare Pauschale angerechnet werden;
  - für hauptamtliches Personal, welches in Vollzeit oder Teilzeit beim Antragsteller beschäftigt ist, können Personalkosten nur dann geltend gemacht werden, sofern sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel). Die Doppelfinanzierung muss ausgeschlossen sein;
  - für eine befristete, projektbezogene Neueinstellung können Personalkosten anerkannt werden.

## **Nachweis der Mittelverwendung / Verwendungsnachweis**

19. Nicht verausgabte Fördermittel sind im Formular „Verwendungsnachweis“ auszuweisen. Die in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.
20. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und plausibel und nachvollziehbar zu führen.
21. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Tätigkeits-/Sachbericht bzw. einem Belegexemplar. Auf der Grundlage des Projektfinanzierungsplans sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Belegliste auszuweisen.

22. Für den Verwendungszweck werden nur zweckgebundene Belege anerkannt.
23. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
24. Der Fördermittelempfänger bewahrt alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung auf, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.
25. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

### **Neutralität und Unabhängigkeit**

26. Der Fördermittelempfänger wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte auf der Homepage an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, behält er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie ist transparent zu gestalten. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von Pharmaunternehmen und von Medizinproduktehersteller u. a. in schriftlichen Publikationen oder auf der Homepage ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.



### **Anlage 3:**

## **Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V**

### **Präambel**

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis.

Mit der Anerkennung dieser Grundsätze verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Grundsätze wurden einvernehmlich mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe und den Spitzenverbänden der Krankenkassen erarbeitet und gelten seit dem Förderjahr 2007. Sie basieren auf den bereits existierenden Leitsätzen der organisierten Selbsthilfe.

### **Grundsätze**

#### **I. Autonomie der Selbsthilfe**

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung der Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z. B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, Hilfsmittelhersteller). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

#### **II. Transparenz**

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens

einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

### **III. Datenschutz**

Sollten Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen personenbezogene Daten weitergeben, werden die Bestimmungen des Datenschutzes verletzt, sofern keine Einwilligung zur Datenweitergabe eingeholt wurde.

### **IV. Information**

Sofern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

### **V. Veranstaltungen**

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten sollen sich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen orientieren. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Personenbezogene Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.

#### **Anlage 4:**

### **Selbsthilfe in der digitalen Welt: Hinweise zu Datenschutz und Transparenz für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 20h SGB V**

#### **Präambel**

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess kommt auch in der Selbsthilfe an.

Für viele Aktive in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und / oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von Erkrankungen oder besonderen Lebensumständen betroffen sind, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als Anbieter/in des Internetangebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z.B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Gesundheitsanwendungen dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich müssen die Versicherten Eigentümer ihrer gesundheitsbezogenen Daten bleiben. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von internetbasierten Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Fördermittelempfänger zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20h SGB V verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

Den Krankenkassen und ihren Verbänden ist bewusst, dass die Umsetzung der nachstehenden Grundsätze einen gewissen zeitlichen Vorlauf erfordert. Die Einhaltung dieser Grundsätze als verbindliche Fördervoraussetzung soll deshalb erst ab 2019 in Kraft treten.

## **Grundsätze zu Transparenz und Datenschutz**

### **1. Das Internetangebot bietet Transparenz**

Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als Anbieter/in des Internetangebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

### **2. Informationen über Anbieter/in sind bereit gestellt**

Bei einem internetbasierten Selbsthilfeangebot (z.B. Homepage, Forum oder Chat, Blog, Auftritt in Sozialem Netzwerk) ist klar erkennbar, von wem, zu welchem Zweck und mit welchen Zielen dieses betrieben wird. Außerdem sind Angaben dazu enthalten, wie sich die Selbsthilfegruppe/-organisation/-kontaktstelle finanziert und mit welchen Kooperationspartnern sie zusammen arbeitet.

### **3. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich**

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und hat ein rechtssicheres Impressum. Der Anbieter schafft die Möglichkeit des niedrighwelligen Zugangs und der zeitnahen Erreichbarkeit.

### **4. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft**

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offen steht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

### **5. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar**

Die Informationen und Hinweise, die auf dem internetbasierten Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem sie stammen (Urheber), wie aktuell sie sind (Datum der Bearbeitung) und auf welche Quellen sie sich stützen.

### **6. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten**

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen des Bundes- bzw. der Landesdatenschutzgesetze werden eingehalten. Das bedeutet, dass bei allen internetbasierten Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer/innen geschieht.



## **7. Technische Datensicherheit wird gewährleistet**

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer des internetbasierten Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

## **8. Für Datensparsamkeit wird gesorgt**

Das im deutschen Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass auf den Internetangeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzerinnen und Nutzern so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

## **9. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“**

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben.

Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer/-innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzerinnen und Nutzer des internetbasierten Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

## **10. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen**

Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, Google+ usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen über ihre Nutzerinnen und Nutzer, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist daher problematisch. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z.B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z.B. virtuelle Gruppen bei Facebook oder Google+ sollten vermieden werden.



**Anlage 5:**  
**Datenverwendungserklärung**

Der Antragsteller erklärt durch Unterschrift unter den Förderantrag sein Einverständnis, dass die Angaben für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- § Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände.
- § Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen,
- § Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

**Anmerkung:**

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene wird zu Zwecken der Transparenz den Namen des Fördermittelempfängers und die Förderhöhe veröffentlichen (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ in der Fassung vom 17. Juni 2013).



## Anlage 6:

### **Umsetzungshinweise zur Antragstellung bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“**

Damit die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände über eine Förderung entscheiden können, ist die Mitwirkung des Antragstellers erforderlich. Rechtsgrundlage für die Mitwirkung sind § 60 SGB I „Angabe von Tatsachen“ und § 66 SGB I „Folgen fehlender Mitwirkung“. Verstößt der Antragsteller gegen §§ 60 und 66 SGB I, führt dies zur Ablehnung des Antrags.

Für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Förderantrages nach § 20h SGB V sind die Antragsvordrucke vollständig auszufüllen (vgl. § 60 Abs. 2 SGB I), durch Unterschriften von zwei legitimierten Vertretern der Selbsthilfebundesorganisation, die die Richtigkeit der Angaben bestätigen und sich im Falle einer (z. B. krankheitsbedingten) Verhinderung vertreten, zusammen mit den weiteren beizufügenden Unterlagen bis spätestens **31. Dezember 2017** bei der

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene

c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Askanischer Platz 1

10963 Berlin

im Original einzureichen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Es gilt der Poststempel.

Die Einhaltung der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ wird mit Unterschrift unter den Förderantrag bestätigt.

Hat der Antragsteller von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ im Jahr 2017 Fördermittel erhalten, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel bis spätestens zum **31. März 2018** zusammen mit dem Jahrestätigkeits-/Sachbericht vorzulegen.

**Bevor der Antrag für 2018 abgeschickt wird, bitte noch einmal prüfen:**

<b>Bankverbindung</b>	IBAN
<b>Aktuelle Kontaktdaten der Bundesorganisation</b>	Anschrift, Telefon, E-Mail- und Internet-Adresse
<b>Ansprechpartner</b>	Benennung einer Ansprechperson bei Rückfragen
<b>Unterschrift</b>	Die Unterschrift unter den Antrag erfolgt durch <b>zwei</b> legitimierte Vertreter der Selbsthilfebundesorganisation.

Bitte beachten Sie zudem folgende Hinweise:

**Fristen:**

Sowohl die **Antragsfrist** (31. Dezember 2017) als auch die **Abgabefrist** (31.03.2018) für den Nachweis der Verwendung der Fördermittel im Jahr 2017 einschließlich Tätigkeits-/Sachbericht über diesen Förderzeitraum sind verbindlich.

**Antragsunterlagen:**

- Die Antragsvordrucke für das Jahr 2018 sind zu verwenden. Davon abweichende Formulare werden nicht bearbeitet.
- Die Formulare sind vollständig auszufüllen. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge gehen an den Absender zurück.
- Die Antragsformulare sind im Original vorzulegen (Zustellung per Post).
- Ergänzende Unterlagen zum Antrag (z. B. Satzung, Freistellungsbescheid des Finanzamtes, Mitteilung über die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, Nachweis über die Mietzahlung) sind in Kopie beizufügen.
- Die Nachreichung von Unterlagen nach Fristablauf ist anzumelden und kann nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

**Kontaktdaten/Erreichbarkeit:**

- Die im Antrag angegebenen Kontaktdaten werden für die gesamte Korrespondenz mit dem Antragsteller verwendet (Eingangsbestätigung, Zwischennachricht, für Rückfragen o. ä.). Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Kontaktdaten dem aktuellen Stand entsprechen und der Antragsteller über diese Kontaktdaten auch erreichbar ist.
- Antragsteller, die ausschließlich über eine Postfachadresse erreichbar sind, werden nicht gefördert. Es sei denn, es wird eine rechtsfähige Ansprechperson angegeben und ein Auszug aus dem Vereinsregister übermittelt aus dem hervorgeht, unter welcher konkreten Adresse die antragstellende Selbsthilfebundesorganisation hinterlegt ist.

**Nachweis der Mittelverwendung:**

- Der ordentliche Nachweis der Mittelverwendung erfolgt mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ und dem Jahrestätigkeits-/Sachbericht über den Förderzeitraum. Die Genehmigung oder Freigabe dieses Berichts durch die Mitgliederversammlung ist **nicht** erforderlich. Aus diesem Grunde kann der Bericht bis zum 31. März 2018 zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden.